

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den Militärsteuerrekurs der Herren W. von der Mühl, Student in Genf, und dessen Vater, Dr. Wilh. von der Mühl, Notar in Basel.

(Vom 27. Mai 1898.)

Tit.

Mit Eingabe vom 15. Februar l. J. rekurrirten die Herren W. von der Mühl, Student in Genf, und dessen Vater, Dr. Wilh. von der Mühl, Notar in Basel, gegen einen Entscheid der Rekurskommission des Kantons Genf, wonach der erstere mit Fr. 231, und zwar mit Fr. 225 für eigenes und anwartschaftliches Vermögen taxiert worden ist. Sie erblicken darin eine Verletzung, beziehungsweise unrichtige Anwendung des Art. 5, litt. A, Ziff. 2, des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878, und glauben, da der Vater von der Mühl zur Zeit noch dem bewaffneten Landsturm angehöre, Anspruch auf die Vergünstigung des oberwähnten Artikels zu haben, gemäß welchem das anwartschaftliche Vermögen nicht zu versteuern ist, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.

In der Begründung wird namentlich geltend gemacht, daß der im Bundesgesetz betreffend die Inspektion und den Unterricht des Landsturms, vom 29. Juni 1894, vorgesehene Dienst als „persönlicher Militärdienst“ im Sinne des Militärpflichtersatzgesetzes auf-

zufassen sei; insbesondere sei Art. 4 des erstgenannten Gesetzes nur dahin auszulegen, daß derselbe den Militärdienst der Landsturmpflichtigen vom 20. bis 44. Altersjahre nicht als vollwertig dem Dienste des Auszugs und der Landwehr gleichstellen und deßhalb nicht die ganze Ersatzsteuer erlassen wolle.

Nachdem wir diesen Rekurs mit Schlußnahme vom 27. April abhin als unbegründet abgewiesen haben, gelangen nunmehr die Rekurrenten an Sie mit dem Begehren, es sei die angefochtene Steuerforderung als gesetzwidrig zu erklären.

In thatsächlicher Beziehung stellen wir fest: W. von der Mühl, Sohn, ist geboren 1877, mithin 1897 in das wehrpflichtige Alter getreten und, weil zum Militärdienst untauglich befunden, ersatzpflichtig geworden. Sein Vater, Dr. Wilh. von der Mühl, ist 1849 geboren und, nachdem er seinen Dienst im Auszug und in der Landwehr absolviert hatte, seit 1894 als Korporal dem bewaffneten Landsturm zugeteilt.

Was die von den Rekurrenten vertretene Ansicht betrifft, so können wir dieselbe nicht als richtig anerkennen; vielmehr ist folgendes in Erwägung zu ziehen:

Außer den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 fällt in Betracht Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Inspektion und den Unterricht des Landsturms, vom 29. Juni 1894. Dieser lautet:

„Die Landsturmpflichtigen vom 20. bis zum vollendeten 44. Altersjahre bleiben den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878, unterworfen. Denjenigen Landsturmpflichtigen jedoch, welche in einem Jahre mehr als einen Übungstag mitgemacht haben, wird für das betreffende Jahr die Hälfte der Personaltaxe erlassen.“

Darnach enthebt somit der Landsturmdienst nicht von der Militärsteuerpflicht, obwohl Art. 5 des citierten Gesetzes ihn als „eidgenössischen Militärdienst“ und Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1886 den Landsturm als einen Teil der gesetzlich organisierten Wehrkraft bezeichnet.

Eine Modifikation der Steuerpflicht tritt einzig dann ein, wenn der Landsturmdienst in einem Jahre mehr als einen Tag dauert; in diesem Falle wird die Hälfte der Personaltaxe erlassen, während der von dem Einkommen und dem eigenen und anwartschaftlichen Vermögen zu bezahlende Steuerbetrag unverändert bleibt.

Daraus ergibt sich, daß der im Landsturm geleistete Dienst nicht als „persönlicher Militärdienst“ im Sinne von Art. 1 des Militärpflichtersatzgesetzes betrachtet werden kann.

Infolgedessen hat nach den Bestimmungen des Art. 5, litt. A, Ziff. 2, der ersatzpflichtige Sohn eines unter der Altersgrenze von 44 Jahren stehenden Landsturmpflichtigen die Ersatzsteuer vom Vermögen seines Vaters nicht zu zahlen, weil der Vater selbst die Ersatzsteuer leistet; dagegen muß der ersatzpflichtige Sohn eines Landsturmpflichtigen, der das 44. Altersjahr zurückgelegt hat, die Hälfte des Vätergutes versteuern, wenn auch der Vater Landsturmdienst leistet.

In diesem Sinne haben wir bereits mit Schlußnahme vom 25. September 1895 auf ein Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements hin einen ganz analogen Fall entschieden, und liegt kein Grund vor, von der bisherigen Rekurspraxis abzugehen, und diesen Entscheid nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar zu erklären.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns daher, Ihnen zu beantragen, es sei der Rekurs der Herren W. von der Mühl in Genf und Dr. Wilh. von der Mühl in Basel als unbegründet abzuweisen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

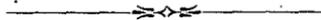
Bern, den 27. Mai 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den Militärsteuerrekurs
der Herren W. von der Mühl, Student in Genf, und dessen Vater, Dr. Wilh. von der Mühl,
Notar in Basel. (Vom 27. Mai 1898.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1898
Date	
Data	
Seite	476-478
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 339

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.